

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen 3
2	Feststellungsbeschluss 4
3	Begründung – Städtebaulicher Teil 5
4	Begründung – Umweltbericht 11
5	Begründung – Sonstiges 12
6	Begründung – Auszug aus übergeordneten Planungen 13
7	Verfahrensvermerke 14

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- 1.5 **Bayerisches Naturschutzgesetz** (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82)

Auf Grund von §6 Abs.5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Gemeinderat der Gemeinde Güzach die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in öffentlicher Sitzung am 18.03.2014 festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Zusammenfassung

3.1.1.1 Der Bereich der Änderung ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Günstach als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

3.1.1.2 Das geplante Vorhaben widerspricht den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher erforderlich. Die Flächen können in den Bereichen, wo dies nach Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, auch zukünftig land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

3.1.1.3 Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB erfolgt gesondert durch das Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung IGL.

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung der Änderungsbereiche

3.1.2.1 Bei der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage. Das Sondergebiet befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Günstach südlich von Günstach im bereits mit Windkraftanlagen besetzten Höhenrücken an der Grenze zu Kraftsried und Unterthingau im Süden. Bei dem Höhenzug handelt es sich um den östlichen Anschluss des Ausläufers des ehemaligen Iller-Seitengletschers. Das umgebende Gelände ist grundsätzlich niedriger und steigt von Günstach her kommend an. In der näheren Umgebung befinden sich bereits 11 weitere raumbedeutsame Windkraft-Einzelanlagen, sieben davon auf Gemeindegebiet der Gemeinde Wildpoldsried, drei liegen im Gemeindegebiet der Gemeinde Kraftsried und eine befindet sich auf dem Marktgemeindegebiet des Marktes Unterthingau. Die Gemeinde Günstach verfügt darüber hinaus bereits über zwei Windkraftanlagen, die sich im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu Ebersbach und Aitrang befinden.

3.2 Erfordernis der Planung; Systematik der Planung

3.2.1 Erfordernis der Planung

3.2.1.1 Der bereits mit Windkraftanlagen besetzte Höhenrücken zwischen Günstach, Kraftsried und Wildpoldsried soll eine weitere Bestückung mit Windkraftanlagen erfahren. Den Gemeinden Günstach, Kraftsried, Unterthingau und Wildpoldsried ist es wichtig, die zukünftige Entwicklung auf dem Höhenrücken zu steuern und eventuell hinzukommende Anlagen in ihrer Zahl und ihren Standort-

ten zu beschränken. Dies ist zum einen erforderlich um die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Anlagen zu gewährleisten, zum anderen sollen unverhältnismäßige Beeinträchtigungen des Naturraums und der ortsansässigen Bevölkerung verhindert werden. Zu diesem Zweck haben die Gemeinden Günstach, Kraftsried, Wildpoldsried und Unterthingau eine gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplanes abgegeben, in der die Entwicklungsperspektiven für einen weiteren Ausbau der Windkraft in dem Bereich aus gemeindlicher Sicht dargestellt sind. Die vier Gemeinden haben sich außerdem über konkrete Anlagenstandorte verständigt und sind nun bestrebt, diese Standorte in ihren Flächennutzungsplänen zu sichern. Die geplanten Standorte werden sich aller Voraussicht nach in dem zukünftigen Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu befinden. Die Gemeinden sind interessiert daran, so schnell wie möglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der Windenergieanlagen zu schaffen. Deswegen ergreifen sie die Möglichkeit die Zulässigkeit von Windenergieanlagen über die Flächennutzungsplanung planungsrechtlich zu steuern bevor der geänderte Regionalplan mit den neuen Vorranggebieten rechtsgültig wird. Die Planung hat daher eine Brückenfunktion zwischen altem Regionalplan (2006) und zukünftiger Darstellungen von Vorranggebieten.

- 3.2.1.2 Im Gemeindegebiet der Gemeinde Günstach wurden bereits zwei raumbedeutsame Windkraftanlagen errichtet. Für diese Anlagen erfolgte jeweils eine rechtswirksame Änderung des Flächennutzungsplanes dahingehend, dass im Flächennutzungsplan Sondergebiete zur Errichtung von Windkraftanlagen dargestellt sind. Der für die geplante Windkraftanlage vorgesehene Standort ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Somit widerspricht das geplante Vorhaben den Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes und steht in Konkurrenz zu anderen Nutzungen. Grundsätzlich sind Windkraftanlagen entspricht § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben und wären auch ohne entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan genehmigungsfähig. Die Gemeinde Günstach verfolgt aus folgenden Gründen die Darstellung im Flächennutzungsplan. Zum einen soll die Planungssicherheit der Gemeinden erhöht werden. Dies erfolgt indem der Vorrang der Nutzung der Windenergie vor anderen privilegierten Nutzungen im Außenbereich am gleichen Standort planungsrechtlich gesichert wird und die geplanten Standorte vor anderen geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft geschützt werden. Die Planungen dienen in diesem Zusammenhang auch der politisch gesteuerten optimalen Ausnutzung des Höhenrückens zur Nutzung der Windenergie. Es soll verhindert werden, dass einzelne Marktteilnehmer aus rein eigennütigen Interessen Anlagen an beliebigen Standorten planen. Effizienz und Gemeinwohl bei der Nutzung der Windenergie sollen durch die Planung gewährleistet werden. Zuletzt stellt die Planung eine mittelbare Vereinfachung des weiteren Verfahrens dar, indem sie einige übergeordnete Belange bereits im vorbereitenden Bauleitplanverfahren abarbeitet. Um die Errichtung der Windkraftanlage zu ermöglichen, wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt.
- 3.2.1.3 Um etwas Flexibilität bei der Situierung zu haben, wird um den geplanten Anlagenstandort ein Sondergebiet für die Errichtung einer Windenergieanlage mit einem Radius von etwa 100 m dargestellt.

3.2.2 Systematik der Planung

3.2.2.1 Bei der Änderung wurde aus Kostengründen darauf verzichtet, die Karte auf einer koordinierten digitalen Grundlage zu erstellen. Dadurch ergeben sich gewisse Unschärfen bei den Abgrenzungen der Flächen. Bei der Planzeichnung wurde die Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes als Grundlage verwendet. Die bisherigen Darstellungen entsprechen den Vorschriften der Planzeichenverordnung (PlanzV) und sind auch in der farbigen Version gut lesbar. Die Planung kann in einer zusammenhängenden Grafik in unterschiedlichen Maßstäben geplottet und forthin unkoordiniert-digital aktualisiert werden.

3.3 Übergeordnete Planungen; Verkehrsanbindung

3.3.1 Übergeordnete Planungen

3.3.1.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 (LEP) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie maßgeblich:

- A I 1.1 Zur Sicherung der Lebenschancen künftiger Generationen soll Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen und erhalten werden. [...]
- A I 1.3/
Strukturkarte Festlegung als Gebietskategorie "Ländlicher Teilraum dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll"
- A I 2.1 Die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur sollen miteinander vernetzt sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig eingestellt und ihre Wechselwirkungen beachtet werden. [...] Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- A II 1.3 Die Gemeinden sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourcenanspruchnahme optimieren.
- A II 3/ Struktur-
karte Entwicklungssachse Kempten-Marktobendorf; Entwicklungssachsen sollen insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung, die Freiraumsicherung und den Infrastrukturausbau zu einer geordneten und nachhaltigen raum-

strukturellen Entwicklung [...] beitragen.

- B II 1.3 Die langfristige Sicherstellung und der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einem eigenständigen Gewicht berücksichtigt werden. [...] Dabei soll vorrangig eine zunehmende Verbesserung der Qualität der Tourismusangebote angestrebt werden. Auf eine flexible Angebotsstruktur soll hingewirkt werden. In den Tourismusgebieten [...] soll auf die Belange des Tourismus bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen besonders Rücksicht genommen werden. Insbesondere bei der Entwicklung des produzierenden Gewerbes und beim Ausbau der Verkehrswege soll die Erhaltung der Attraktivität des Raumes für den Tourismus beachtet werden.
- B VI 1.5 Besonders schützenswerte Landschaftsteile sollen grundsätzlich von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt neben unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten für
 - besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und
 - Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzubehalten sind.Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung soll vermieden werden.
- B V 3.1.2 Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht.
- B V 3.2.3 Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden.
- B V 3.6 Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

3.3.1.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes (Region Allgäu, 16, in der Neufassung vom 10.01.2007 (Bekanntmachung vom 10. Januar 2007, RABl Schw. Nr. 1

2007)) maßgeblich:

- A I 2 In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wieder hergestellt werden.
- B I 1.1 Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.
- B II 2.5.2 Auf die Erhaltung [...] der Wälder mit besonderen (Schutz-) Funktionen [...] soll hingewirkt werden.
- B IV 3.1.2 Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.
- B IV 3.2.3 Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sollen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung errichtet werden. Ausgenommen von dieser Regel ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Gebieten, die von den Gemeinden als Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung ausgewiesen werden.

3.3.1.3 Die Windkraftanlage erscheint aus dem Standpunkt der Energiewirtschaft als äußerst sinnvoll. Auf Grund der Gesamthöhe der Windkraft-Einzelanlage und des Standortes auf dem Höhenzug ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht auszuschließen. Jedoch steht auch diese Windkraftanlage im Fichtenwald, so dass sie nicht in ihrer vollen Höhe sichtbar ist und sich möglichst verträglich in die Landschaft integriert. Jedoch erfordert der Standort für Windkraftanlagen naturgemäß eine freigestellte Lage, die eine Einbindung in die Landschaft nur in geringem Maße zulässt. Ein wirtschaftlicher Nutzungsgrad und damit die Aufstellung von Windkraftanlagen sind nur in windreichen Zonen sinnvoll. Daher eignet sich der hochgelegene und vorgesehene Standort besonders gut. Der Fremdenverkehr spielt in Günstach keine bedeutende Rolle, so dass durch die Errichtung weiterer Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten sind. Vielmehr haben die beteiligten Gemeinden mittlerweile eine mediale Bekanntheit für den pragmatischen Umgang mit erneuerbaren Energien erlangt. Unter den Gesichtspunkten der umweltfreundlichen Stromerzeugung, dem Beitrag zum CO²-Abbau sowie des im Vergleich zu anderen Kraftwerken relativ geringen Flächenverbrauchs, werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes als hinnehmbar eingestuft.

Die Planung steht somit in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen

des Landesentwicklungsprogrammes Bayern 2006 (LEP) sowie des Regionalplans Region Allgäu.

- 3.3.1.4 Der Landschaftsplan der Gemeinde Günzach trifft für die Änderungsbereiche im wesentlichen keine konkreten, landschaftsplanerischen Aussagen.
- 3.3.1.5 Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich keine Denkmäler im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG).
- 3.3.1.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.3.2 Verkehrsanbindung

- 3.3.2.1 Der Änderungsbereich ist über die Wege im Staatsforst von Kraftisried und Unterthingau aus erreichbar und somit ausreichend an das Verkehrsnetz angebunden.

3.4 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.4.1 Stand vor der Änderung

- 3.4.1.1 Der Bereich der Änderung ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Günzach als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

3.4.2 Inhalt der Änderung

- 3.4.2.1 Mit der Änderung erfolgt die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes zur Errichtung einer Windkraft-Einzelanlage. Geplant ist die Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 180-205 m. Die benötigte Fläche beträgt ca. 150 m². Die Flächen können in den Bereichen, wo dies nach Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist, auch zukünftig land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden.

3.4.3 Umweltbericht

- 3.4.3.1 Der Umweltbericht des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung IGL in der Fassung vom 26.02.2014 ist Teil der Begründung und wird redaktionell gesondert geführt.

4.1 Erschließungsrelevante Daten

4.1.1 Erschließung

4.1.1.1 Stromeinspeisung durch Anschluss an: Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW)

4.2 Zusätzliche Informationen

4.2.1 Planänderungen

4.2.1.1 Bei der Planänderung vom 26.02.2014 fanden die Überlegungen und Abwägungen aus der öffentlichen Gemeinderats-Sitzung vom 18.03.2014 wie folgt Berücksichtigung.

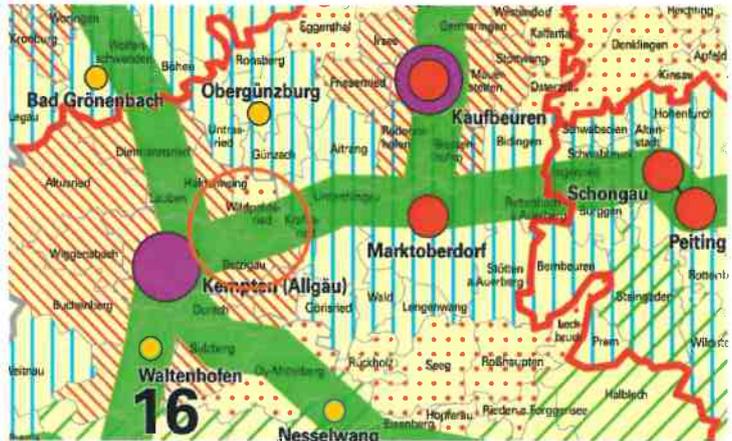
Für die in der Sitzung des Gemeinderates beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung (Fassung vom 26.02.2014) zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die in der Gemeinderatssitzung vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Die Änderungen umfassen folgende Punkte (ausführliche Abwägungen sind im Sitzungsprotokoll der Sitzung des Gemeinderates bzw. der Sitzungsvorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2014 enthalten):

- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung;
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

4.2.2 Paralleles Neuaufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes

4.2.2.1 Das vorliegende Änderungsverfahren wurde als 1. Änderung des Flächennutzungsplanes begonnen. Die Gemeinde Güzach hat parallel zur Änderung die grundsätzliche Neuaufstellung ihres Flächennutzungsplanes erfolgreich abschließen können. In der Folge handelt es sich nun um die erste Änderung des am 05.11.2013 vom Gemeinderat festgestellten und am 14.02.2014 vom Landratsamt genehmigten Flächennutzungsplanes. Im Vergleich zur ausgelegten Fassung dieser Änderung vom 06.03.2013 hat sich in der festgestellten Fassung vom 26.04.2014 in der Folge deren Titel sowie die Darstellung der Planzeichnung geändert. Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen. Inhalte der Planung sind unberührt geblieben.

Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006, Karte Anhang 3 "Strukturkarte"; Darstellung als "Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll"



Ausschnitt aus dem Regionalplan der Region Allgäu, südlich des Änderungsbereiches Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich bedeutsamer Windkraftanlagen (x x x)



6.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 06.03.2013. Der Beschluss wurde am 21.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Günzach, den 20.03.2014



 (die Bürgermeisterin) **Brigitte Schröder**
 1. Bürgermeisterin

6.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand am 06.03.2013 statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 25.04.2013 bis 27.05.2013 (Billigungsbeschluss vom 06.03.2013; Entwurfsfassung vom 06.03.2013; Bekanntmachung am 12.04.2013) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Günzach, den 20.03.2014



 (die Bürgermeisterin) **Brigitte Schröder**
 1. Bürgermeisterin

6.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen eines Termines am 28.02.2013 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom 25.04.2013 (Entwurfsfassung vom 06.03.2013; Billigungsbeschluss vom 06.03.2013) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Günzach, den 20.03.2014

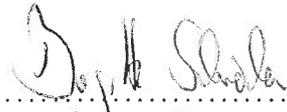


 (die Bürgermeisterin) **Brigitte Schröder**
 1. Bürgermeisterin

6.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 18.03.2014 über die Entwurfsfassung vom 26.02.2014.

Günzach, den 20.03.2014


.....
(die Bürgermeisterin) **Brigitte Schröder**
1. Bürgermeisterin

6.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Das Landratsamt Ostallgäu hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 02.07.14 Aktenzeichen W.6100.0/2, gemäß § 6 Abs. 1 und 4 BauGB genehmigt.

Marktoberdorf, den ... 02.07.14

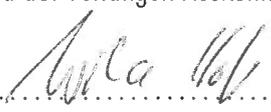



.....
(Fr. Hummel, Regierungsdirektorin)

6.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am 29.08.14 ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

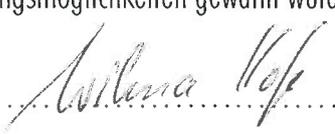
Günzach, den


.....
(die Bürgermeisterin)

6.7 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

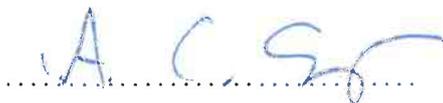
Günzach, den


.....
(die Bürgermeisterin)

Plan aufgestellt am: 06.03.2013

Plan geändert am: 26.02.2014

Planer:



(i.A. Dipl.-Ing. C. Schaser)

Büro Sieber, Lindau (B)



Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftplanung
IGL

(M. Puscher)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift der Planer. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.